

125875

Abdruck

5. Ausländer- (einschl. Asyl-)recht
5.8 Sonstiges Ausländerrecht

AuslG § 53 Abs. 1, Abs. 4

Abschiebungsschutz

1. Zu der Gefährdung eines Rückkehrers nach Sri Lanka, bei der Einreise in sein Heimatland und bei seinem Aufenthalt in Colombo der Folter und sonstigen Menschenrechtsverletzungen unterworfen zu werden.

2. Folter ist als Exzess einzelner Sicherheitsbeamter nicht der Regierung Sri Lankas zurechenbar.

SächsOVG, Urt. v. 25.1.2000 - A 4 B 4114/97

I. VG Dresden



Az.: A 4 B 4114/97

125875

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Abschiebungsschutz

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. v. Welck und die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2000

am 25. Januar 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. April 1996 - A 5 K 31349/94 - geändert.

Ziff. 3 1. Halbsatz des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. November 1994, wonach festgestellt wird, dass für den Beigeladenen Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen, wird aufgehoben.

Die Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu gleichen Teilen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Aufhebung von Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 22.11.1994, soweit hierin bezüglich des Beigeladenen festgestellt wird, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG hinsichtlich Sri Lanka vorlägen.

Der Beigeladene ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er ist am [REDACTED] in [REDACTED] in Sri Lanka geboren. Nach seinen Angaben hat er sein Heimatland am [REDACTED] verlassen und ist - nach mehrmaligem Umsteigen - mit einem Schiff am [REDACTED] unter Umgehung der Grenzkontrolle über den Hafen [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Am 7.10. und nochmals am 4.11.1994 stellte er Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Während er in seinem Antrag vom 7.10.1994 auf die Bürgerkriegsgefahren in seinem Heimatland hingewiesen hatte, führte er bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 8.11.1994 aus, er sei mit seinen Eltern bis zur Zerstörung des elterlichen Hauses im Jahre [REDACTED] in [REDACTED] auf der Insel [REDACTED] aufgewachsen. Anschließend habe er mit seinen Eltern in einem Flüchtlingscamp in [REDACTED] gelebt. Danach sei die Familie wieder nach [REDACTED] zurückgekehrt. Zuletzt habe er in [REDACTED] gelebt. Die LTTE habe von ihm verlangt, für sie zu kämpfen. Im [REDACTED] sei er von ihr [REDACTED] Tage festgehalten worden. Er habe einmal an Bunkervorarbeiten teilnehmen müssen; auch sei ihm einmal eine entscherte Handgranate in die Hand gedrückt worden, mit der er ein Gebiet überwachen sollte. Unter Vorspiegelung einer Krankheit habe er von der LTTE die Erlaubnis erhalten, sich in [REDACTED] behandeln zu lassen. Er sei mit einem Schiff des Roten Kreuzes bis nach [REDACTED] gefahren. Nach einem einwöchigen Aufenthalt in einer von einem Agenten organisierten Wohnung habe er sich unter Umgehung der Hafenkontrollen auf ein Schiff begeben. Das Geld für die Ausreise stamme von seinem in Deutschland lebenden Onkel.

Mit Bescheid vom 22.11.1994 lehnte das Bundesamt den Antrag des Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1 des Bescheids), stellte aber fest, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziff. 2) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 sowie Abs. 4 AuslG hinsichtlich Sri Lanka (Ziff. 3 1. Halbsatz) vorlägen; im Übrigen lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor (Ziff. 3 2. Halbsatz).

Hiergegen erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten am 16.12.1994 Klage mit dem Begehren, Ziff. 2 und 3 des Bescheids des Bundesamts aufzuheben. Der Beigeladene, der die Abweisung der Klage beantragte, führte in der mündlichen Verhandlung vom 25.4.1996 an, er habe nach einem dreimonatigen Training im [REDACTED] ein Jahr lang für die LTTE gekämpft und auf Regierungssoldaten geschossen; dabei sei er auch an Kopf und Bein verletzt worden. Er habe die LTTE ohne Genehmigung verlassen, weil er keine Menschen habe töten wollen; auch habe er studieren wollen. Die LTTE habe ihn daher verfolgt. Er habe eine Tasche mit einem Album verloren, in welchem

sich Fotos von ihm und Freunden in einem LTTE-Camp befunden hätten; aufgrund dieser Fotos könnte den Sicherheitskräften auch sein Name bekannt sein. Auf das Schiff in [REDACTED] sei er unter Vorlage einer falschen amtlichen Bescheinigung und eines gefälschten Attestes gelangt. Unter Vorlage dieser Bescheinigung habe er die Linien der LTTE passiert. Diese Dinge habe er bei der Anhörung vor dem Bundesamt nicht geäußert, weil er sich von dem Dolmetscher eingeschüchtert gefühlt habe.

Mit Urteil vom 25.4.1996 hob das Verwaltungsgericht Ziff. 2 des Bescheids vom 22.11.1994 auf und wies die Klage im Übrigen ab. Zur Begründung führte es, soweit es die Klage abgewiesen hatte, an, dem Beigeladenen drohe eine erhebliche individuell-konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, da er sich von der LTTE abgekehrt habe und nun befürchten müsse, von dieser bei seiner Rückkehr aufgegriffen und als „Verräter“ bestraft zu werden.

Gegen das Urteil hat der Kläger die mit Beschluss des Gerichts vom 4.4.1997 zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung verweist er darauf, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei schon deshalb fehlerhaft, weil es die Klageabweisung mit dem Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet habe. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG seien aber nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Im Übrigen habe die Beklagte zu Unrecht festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG vorlägen, denn der Beigeladene habe bei seiner Rückkehr keine Gefahren in diesem Sinne zu befürchten. Abgesehen von Ausnahmefällen könne eine Verfolgungsgefahr für tamilische Auslandsrückkehrer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Risiko einer Festnahme, Misshandlung oder gar Tötung bei bzw. nach der Einreise über den Flughafen Colombo sei für Tamilen als äußerst gering einzustufen. Gefährdet seien allenfalls Personen, die ohne hinreichende oder mit erkennbar verfälschten Ausweispapieren einreisten, da insoweit der Verdacht der Zugehörigkeit der LTTE aufkommen könne. Festnahmen seien auch von Personen bekannt, die zur Fahndung ausgeschrieben gewesen seien. Von diesen Einzelfällen abgesehen ergäben sich bei der Einreise keine Probleme. Zudem sei der politische Charakter einer Verfolgung wegen vermuteter Beteiligung an

konkreten Terroraktionen zu verneinen. Im vorliegenden Falle könne mithin keine besondere Gefährdung festgestellt werden.

Er beantragt daher schriftsätzlich,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25.4.1996 den Bescheid des Bundesamts vom 22.11.1994 insoweit aufzuheben, als die Feststellung des Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 1, Abs. 4 AuslG getroffen worden ist.

Der Beigeladene beantragt gleichfalls schriftsätzlich,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Er verweist hierzu auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts und weist nochmals darauf hin, dass Familien kampffähigen Alters, die aus dem Norden Sri Lankas kämen und für einen Aufenthalt in Colombo nicht über einen „valid reason“ verfügten, Gefahren i.S.v. § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG drohten. Der Beigeladene ist in der mündlichen Verhandlung vom 25.1.2000 informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts seiner Anhörung wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen. Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamts und auf die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig; insbesondere musste die Berufung nicht nach § 124 a Abs. 3 VwGO, der mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1.11.1996 in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügt worden ist, begründet werden, denn die mündliche Verhandlung, auf die die vom Kläger angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergangen ist, ist vor dem 1.1.1997 geschlossen worden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 6. VwGOÄndG); in diesem

Falle richtet sich die Zulässigkeit der Berufung nach bisherigem Recht, das eine Pflicht, die Berufung zu begründen, nicht kannte (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 30.6.1998, AuAS 1998, 249 ff.; Beschl. v. 18.5.1999 - 9 B 209/99 -).

Die Berufung ist im beantragten Umfange auch begründet.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen zu Unrecht Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG hinsichtlich Sri Lanka gewährt. Ihm droht dort weder die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden, noch drohen ihm Menschenrechtsverletzungen i.S.v. § 53 Abs. 4 AuslG. Unter Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung insoweit ist daher auch Ziff. 3 1. Halbsatz des Bescheids des Bundesamts vom 22.11.1994 aufzuheben.

1. Der Beigeladene ist bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka keiner konkreten Gefahr der Folter ausgesetzt.

1.1 Eine solche konkrete Gefährdung droht nicht bei der Einreise über den Flughafen von Colombo, denn auch angesichts der Kontrollen hierbei ist eine längerfristige Inhaftierung des Beigeladenen und eine damit möglicherweise einhergehende Misshandlung während der Haft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 13.8.1990, NVwZ-RR 1991, 215 f.; zuletzt BVerwG, Urt. v. 21.9.1999 - 9 C 12/99 -) zu erwarten. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

1.1.1 Bürger Sri Lankas werden bei ihrer Einreise am Flughafen von Colombo einer eingehenden Überprüfung ihrer Identität unterzogen. Reist der Rückkehrer mit einem gültigem Reisepass oder anderen Identifikationspapieren ein, nimmt diese Überprüfung in aller Regel nur eine kurze Zeitspanne in Anspruch; sie wird von einem Beamten der Einreisebehörde durchgeführt. Da diese Behörde nicht über computergestützte Technologie verfügt, kommt es dabei auch in aller Regel nicht zu einem Fahndungsabgleich (AA, Lagebericht v. 19.1.1999 und Auskunft v. 1.9.1999 an VG Hannover; Keller-Kirchhoff, Bericht v. 4.5.1998 an VG Arnsberg). Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreffende keinen Reisepass vorlegen kann, weil er etwa allein über einen soge-

nannten emergency certificate, der nur zu einer einmaligen Einreise allein nach den Angaben des Betroffenen von der Botschaft erstellt worden ist, verfügt oder wenn sonstige Zweifel an der Identität des Rückkehrers bestehen (AA aaO; Rat der Europäischen Union, Bericht v. 9.2.1999). In diesem Falle kann es zu weiteren Überprüfungen und gegebenenfalls zu einer Abgleichung mit Fahndungslisten kommen. Der Rückkehrer wird in diesem Falle von den Beamten der Einwanderungsbehörde an Mitarbeiter des Criminal Investigation Department (CID) und des National Intelligence Bureau of Immigration übergeben. Der Betroffene wird dann so lange festgehalten, bis seine Identität nachgewiesen werden kann (AA, Lagebericht v. 19.1.1999).

Im Einzelfall kann es dabei zu aufwendigen Nachforschungen und zu einem mehrtägigen Festhalten des Betroffenen kommen; überschreitet die Zeitdauer 24 Stunden, so ist er dem örtlich zuständigen Haftrichter vorzuführen, der über die Frage der vorläufigen Festnahme des Rückkehrers zum Zwecke der Identitätsüberprüfung zu entscheiden hat (AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Hierbei werden in aller Regel die Sondervorschriften zur Terroristenbekämpfung nicht angewendet (AA, Auskunft v. 16.11.1998 an VG Hannover).

Bei zwangsweise zurückgeführten Personen hat das Auswärtige Amt mehrfach beobachtet, dass diese nicht mehr über entsprechende Identifikationspapiere verfügen. Westliche Botschaften sind bei Verhaftungen von Betroffenen immer wieder präsent und beobachten das Einreiseverfahren bei abgeschobenen Asylbewerbern; dies gilt auch für Mitarbeiter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) und anderer - auch lokaler - Menschenrechtsorganisationen, die schon vorab von der Rückkehr informiert werden können; erfahrungsgemäß ist dies der beste Schutz vor rechtswidriger Behandlung (AA, Auskunft v. 8.9.1997 an VG Stade). Wenn es im Zusammenhang mit der Einreise zu Festnahmen kommt, nehmen deren Mitarbeiter mitunter auch als Beobachter an den entsprechenden Gerichtsterminen teil; die Betroffenen können von diesen genauso wie von ihren Familienangehörigen sowie von Mitgliedern von Menschenrechtsorganisationen und deren Rechtsbeiständen ohne Weiteres besucht werden. Rüde Behandlung, Misshandlungen oder gar Folterung sind dabei nicht bekannt geworden (AA aaO; so auch Rat der Europäischen Union, Bericht v. 2.11.1997 unter Hinweis auf

ausführliches Datenmaterial). Der UNHCR, dem eine Liste der wöchentlich am Flughafen Verhafteten zur Verfügung gestellt wird (vgl. AA, Auskunft v. 30.5.1997 an VG Gelsenkirchen), konnte gleichfalls für das Jahr 1998 keinen Fall einer Misshandlung in diesem Zusammenhang feststellen (Rat der Europäischen Union, Bericht v. 9.2.1999). Diese Betrachtungsweise wurde im Wesentlichen von Mitarbeitern der norwegischen, niederländischen und schweizerischen Botschaft bestätigt (auch Keller-Kirchhoff verneint eine beachtliche Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung bei einem bereits einmal inhaftierten, aber wieder auf freien Fuß gesetzten Tamilen, Bericht v. 26.2.1999 an VG Hannover).

1.1.2 Besteht allerdings der Verdacht auf Mitgliedschaft in oder Unterstützung der LTTE, so kann es nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften zu einer Inhaftierung kommen (Keller-Kirchhoff, Bericht v. 18.3.1998 an VG Lüneburg; UNHCR, Stellungnahme v. Juli 1998). Nicht ausreichend ist hierfür jedoch allein die Tatsache, dass der Rückkehrer als abgeschobener Asylbewerber aus dem westlichen Ausland kommt. Insbesondere besteht bei den Sicherheitsbehörden Sri Lankas auch nicht die pauschale Vermutung, Rückkehrer seien im Ausland von der LTTE ausgebildet und würden nach ihrer Rückkehr Sabotageakte ausüben (so aber Dr. Wingler, z. B. Informationsschriften, 30.9.1998, der aber zusätzlich verlangt, dass die Sicherheitskräfte bei dem Rückkehrer eine „LTTE-Impfung“ annehmen; Keller-Kirchhoff, Berichte v. 22.2.1997 an NdsOVG und v. 8.12.1998 an OVG Hamburg).

Zwar hat der UNHCR zwischen Oktober/November 1997 bis Mai 1998 - aufgrund eines Erlasses des Generalinspektors der Polizei (vgl. UNHCR, Stellungnahme v. Juli 1998) - eine Verschärfung der Kontrollen am Flughafen beobachten können. Bei einer Zusammenkunft mit Vertretern der Einreisebehörde sowie des CID wurde ihm mitgeteilt, dass dies auf der Information beruhe, Rückkehrer sollten in Aktionen der LTTE im Norden und Osten Sri Lankas eingebunden sein. Nach diesem Gespräch wurden die Maßnahmen jedoch wieder aufgehoben (vgl. Rat der Europäischen Union, Bericht v. 9.2.1999). Eine verschärfte Überprüfungspraxis wurde auch vom Auswärtigen Amt in einem ähnlichen Zeitraum beobachtet (vgl. AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein langjähriger Aufenthalt im Ausland den Verdacht, in letzter Zeit für

die LTTE gekämpft zu haben oder aber mit Terroranschlägen in Verbindung gestanden zu haben, das Verfolgungsinteresse srilankischer Sicherheitsbehörden herabsetzt, solange kein entsprechender individualisierter Verdacht besteht (UNHCR, Auskunft v. 25.4.1997 an NdsOVG; AA, Auskunft v. 9.11.1996 an NdsOVG). Allenfalls kann davon ausgegangen werden, dass exponierte Mitarbeiter der LTTE bei der Rückkehr aus dem Ausland festgehalten und befragt werden (AA, Auskünfte v. 14.9.1998 an VG Lüneburg sowie v. 6.5.1999 an VG Dresden). Keller-Kirchhoff (Bericht v. 18.3.1998 an VG Lüneburg) beschreibt diese Gefahr auch nur für Hauptaktivisten von in Europa und Amerika tätigen „Frontorganisationen“, etwa im Falle des Tamilen Suresh, und sieht eine zusätzliche Gefährdung bei solchen Rückkehrern, deren Mitgliedschaft in einer solchen „Frontorganisation“ den Sicherheitsbehörden bekannt ist (ähnlich Berichte v. 20.4.1998 und v. 20.5.1998 an OVG Saarland und vom 16.9.1998 an VG Bremen; v. 12.1.1999 an OVG Saarland; die Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz v. 11.8.1998 sowie des Innen- und Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11.9.1999 an das VG Bremen deuten auch hierauf hin). Die Sicherheitsbehörden gehen nämlich davon aus, dass Attentäter und ihr konspiratives Umfeld aus den „uncleared areas“ bzw. bestimmten Regionen im Osten der Insel nach Colombo einsickern. Ordnungsgemäß ausgewiesene Rückkehrer aus dem westlichen Ausland sehen sich in der Polizeipraxis in Colombo typischerweise weit weniger diesbezüglichen Sicherheitsbedenken ausgesetzt. Dieser Einschätzung liegt die Beobachtung der Sicherheitsbehörden zu Grunde, dass es zur Begehung von Bombenanschlägen und Selbstmordattentaten typischerweise einer massiven und kontinuierlichen Indoktrination und andauernder Kontrolle der betreffenden Täter und ihres konspirativen Umfelds durch die LTTE bedarf, um sicherzustellen, dass die risikoreichen und mit erheblichem Aufwand verbundenen entsprechenden Aktionen auch zur Ausführung gelangen und bis dahin geheimbleiben. Dies sieht die LTTE nach den Erfahrungen der Sicherheitskräfte in der Vergangenheit nur bei ihr genau bekannten und anerkanntermaßen zuverlässigen langjährigen Kadern bzw. Unterstützern als gegeben an. Dass mit westlichem Gedankengut in Kontakt gekommene und an westlichen Lebensstil gewöhnte langjährige Exiltamilien, die gemeinhin als für srilankische Verhältnisse gut situiert gelten, in konspirative Aktionen der LTTE verwickelt sind, gilt hiernach eher als unwahrscheinlich (vgl. AA, Auskunft v. 18.10.1999 an VG Dresden; insoweit zu pauschal Dr. Winkler, Informationsschriften,

24.5.1999). Die Tatsache, dass es auch den Sicherheitsbehörden bekannt sein dürfte, dass die LTTE mit - oftmals erzwungenen - Hilfsleistungen durch Exiltamilen über Scheinfirmen Waffenlieferungen organisiert (vgl. hierzu Keller-Kirchhoff, Bericht v. 18.3.1998 an VG Lüneburg; Focus, Bericht v. 20.10.1997; Die Welt, Berichte v. 26.11.1997 und v. 21.3.1998, FAZ, Bericht v. 20.3.1998), spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle; auch das zu Beginn des Jahres 1998 erlassene Verbot der LTTE sowie die Unterstrafstellung einer Vielzahl von Unterstützungshandlungen durch eine Ergänzung der Emergency Regulations am 27.1.1998 (vgl. Keller-Kirchhoff, Bericht vom 8.12.1998 an OVG Hamburg) hat bisher augenscheinlich noch keine erkennbaren Auswirkungen auf die Kontrollpraxis bei der Einreise gehabt. Das Auswärtige Amt (zuletzt in vom Gericht eingeholter Auskunft v. 13.1.2000) berichtet sogar von tamilischen Rückkehrern, die sich an die deutsche Botschaft mit der Bitte um Ausstellung einer Bestätigung gewandt haben, dass sie längere Zeit im Ausland verbracht hätten. Diese Beobachtung wird von der Schweizer Flüchtlingshilfe (Bericht v. 13.2.1998) im Grunde bestätigt, denn hiernach ist die auch von ihr im Jahr 1997 beobachtete verschärfte Praxis der Überprüfungen nur auf einen konkreten Anlass bezogen gewesen.

Auch die Kenntnis der Sicherheitsbehörden Sri Lankas von der Asylantragstellung führt zu keiner erhöhten Gefährdung des Rückkehrers. In Sri Lanka wird im Allgemeinen das Stellen eines Asylantrages als Mittel zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung und zur Arbeitsaufnahme in Europa gewertet (AA, Lagebericht v. 19.1.1999).

Auch die von den Gutachtern Keller-Kirchhoff (vgl. insbesondere Berichte v. 8.12.1998 an OVG Hamburg und v. 25.1.1999 an OVG Saarland) und Dr. Winkler (insbesondere Informationsschriften, 30.9.1998) aufgeführten Fälle von Verhaftungen stehen dieser Einschätzung nicht entgegen. Vielmehr lassen sich die geschilderten Fälle in die oben beschriebene Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden bei der Einreise einordnen. Da sie im Übrigen - verglichen mit der Zahl von Rückkehrern aus dem europäischen und westlichen Ausland insgesamt - nur eine kleine Anzahl von Rückkehrern ausmachen, ergibt sich schon hieraus der Schluss, dass allein ihre Herkunft aus dem europäischen bzw. westlichen Ausland noch keinen pauschalen Verdacht erregt. Auch die Festnahme einer Gruppe von 192 Flüchtlingen aus Sri Lanka, deren Boot am 24.2.1998 vor der

Küste von Senegal von der senegalesischen Marine aufgegriffen worden ist, macht keine andere Einschätzung erforderlich (zu diesem Fall nur amnesty international, Eilaktion vom 6.8.1998). Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die Gruppe von Flüchtlingen nicht mehr über entsprechende Ausweispapiere verfügte und daher eine längerfristige Festnahme zur Identitätsüberprüfung erforderlich war; im Übrigen musste es für die srilankischen Sicherheitsbehörden auch offensichtlich sein, dass es sich bei den Flüchtlingen nicht um möglicherweise im westlichen Ausland angeworbene Unterstützer der LTTE handeln konnte, da sie das westliche Ausland niemals erreicht hatten.

1.1.3 Eine besondere individuelle Gefährdung des Beigeladenen, längerfristig inhaftiert und damit gegebenenfalls auch misshandelt zu werden, ist hiernach nicht erkennbar.

a) Zum einen ist das Vorbringen des Beigeladenen hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals nicht glaubhaft; ein gegen ihn gehegter, auch jetzt noch fortbestehender Verdacht der Sicherheitsbehörden Sri Lankas auf Teilnahme an Kampfhandlungen der LTTE ist für das Gericht damit nicht erkennbar. Zu diesem Ergebnis ist es bei Würdigung der vom Beigeladenen im Verlaufe des Verwaltungs- sowie des Gerichtsverfahrens gemachten Angaben gekommen.

Der Asylbewerber muss selbst die von ihm geltend gemachten Verfolgungsgründe in schlüssiger Form vorbringen und alle sonstigen Tatsachen und Umstände vortragen, die einer Abschiebung in den Verfolger- oder einen anderen Staat entgegenstehen (vgl. § 25 Abs. 1, 2 AsylVfG, siehe BVerwG, Urt. v. 20.10.1987, InfAuslR 1988, 55 ff.). Er muss daher unter Angabe möglichst genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung bzw. Gefahren nach § 53 AuslG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 19.3.1991, NVwZ-RR 1991, 587 f.). Widersprüche und Steigerungen in seiner Aussage können Anlass zu Zweifeln an deren Glaubhaftigkeit sein. Ändert der Asylbewerber sein früheres Vorbringen in einem späteren Vortrag, so sind überzeugende Gründe darzutun, weshalb das frühere Vorbringen falsch gewesen ist. Insbesondere ist er aufgrund der ihm obliegenden Mit-

wirkungspflicht gehalten, eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, InfAuslR 1986, 79 ff.). Unauflösbare Widersprüche und Ungereimtheiten, die sich hierauf beziehen, machen das Vorbringen des Asylbewerbers zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal regelmäßig insgesamt unglaubhaft (vgl. nur Dienelt: Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, § 30 RdNr. 64 m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen hat der Beigeladene auch bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung die Widersprüche in seinem bisherigen Vorbringen nicht nachvollziehbar auflösen und eine in sich stimmige Schilderung seines Verfolgungsschicksals dartun können.

Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass der Beigeladene erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 25.4.1996 die für den Erfolg seines Rechtsschutzbegehrens wesentliche Tatsache seiner aktiven Teilnahme an Kämpfen der LTTE mit Regierungstruppen angegeben und auch darauf hingewiesen hat, er sei den srilankischen Sicherheitsbehörden durch ein Foto bekannt. Demgegenüber hat er noch in der Anhörung vor dem Bundesamt am 8.11.1994 nur von - erzwungenen - Bunkerarbeiten und einem - genauso erzwungenen - Einsatz mit einer Handgranate gesprochen; der Antrag vom 7.10.1994 wies überhaupt nicht auf Schwierigkeiten mit der LTTE hin, sondern machte nur allgemeine Schwierigkeiten geltend. Der Beigeladene hat sein Vorbringen somit der Prozesssituation angepasst und gesteigert; damit bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seines Vorbringens.

Warum er diese Angaben nicht bereits in der Anhörung gemacht hat, ist durch den vage gebliebenen Hinweis, er habe sich von dem Dolmetscher, der im Übrigen auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht übersetzte, eingeschüchtert gefühlt, für das Gericht nicht nachvollziehbar. Diese Widersprüche hat er auch in der mündlichen Verhandlung nicht auflösen können. Zwar hat er nunmehr auf Vorhalt angegeben, er sei zwar von dem Dolmetscher nicht eingeschüchtert worden; er habe aber befürchtet, Unterstützer der LTTE würden über den Dolmetscher von seiner Desertion erfahren und ihn auch in Deutschland verfolgen. Mit diesem - im Übrigen nicht mit seinem Vorbringen vor dem Verwaltungsgericht übereinstimmenden - Vorbringen vermag der Beigeladene aber nicht zu erklären, warum der von seinem damaligen Prozessbe-

vollmächtigten verfasste Asylantrag vom 7.10.1994, bei dem offensichtlich keine Gefahr der Weitergabe von Informationen an Unterstützer der LTTE bestand, auf sein für den Erfolg des Asylbegehrens wesentliches Schicksal nicht eingegangen ist. Auch erwähnte der Beigeladene bei der chronologischen Schilderung seines Verfolgungsschicksals in der mündlichen Verhandlung die Tatsache von Bunkervorarbeiten und eines Einsatzes mit der Handgranate nicht, sondern schilderte ausführlich nur den über einjährigen Kampfeinsatz bei der LTTE. Erst auf Vorhalt gab der Beigeladene zudem an, die dem Bundesamt geschilderten Ereignisse hätten sich bereits im [REDACTED] zugetragen. Während er bei der chronologischen Schilderung seines Verfolgungsschicksals über einen Kampfeinsatz der LTTE gegen eine Armeestreife berichtete, an dem er teilgenommen und bei dem er sich verletzt hatte, wies er auf den Vorhalt, warum er bei einem Kampfeinsatz eine Tasche mit Photos mitführe, darauf hin, es habe sich um einen Marsch zwischen zwei Lagern gehandelt, bei dem sie von der Armeestreife überrascht worden seien. Schließlich führte der Beigeladene zu der möglichen Gefährdung bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr erstmalig an, er befürchte, von sogenannten Kopfnickern, also gefangenen tamilischen Kämpfern, identifiziert oder verraten zu werden. Seine ursprüngliche Version, er habe eine Tasche mit einem Album verloren, in welchem sich Fotos von ihm und Freunden in einem LTTE-Camp befunden hätten, hielt er erst auf mehrmaligen Vorhalt aufrecht. Letzlich vermochte der Beigeladene auch nicht zu erklären, warum er zunächst von einem einjährigen Kampfeinsatz für die LTTE gesprochen hatte, nunmehr aber nach einem dreimonatigen Training ab [REDACTED] jedenfalls bis zum [REDACTED] bei der LTTE im Einsatz gewesen sein will. Auch ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, wie der Beigeladene nach der Genesung von seinen Kampfverwundungen augenscheinlich ohne jegliche weitere Untersuchung eine Bestätigung des Roten Kreuzes erlangt haben konnte, mit der ihm der Zugang auf das Schiff des Roten Kreuzes und sogar die - kurzfristige - Aufnahme in ein vom Roten Kreuz in Colombo geführtes Krankenhaus gelungen sein soll. Die Widersprüche und Ungereimtheiten hatte der Beigeladene letztlich immer erst auf Vorhalt zu erklären und plausibel zu machen versucht.

Insgesamt lassen sich die im Verlaufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zutage getretenen Widersprüche und Steigerungen in der Aussage damit nicht mehr als Erläute-

rungen und Verdeutlichungen des bisherigen Sachvortrages charakterisieren, weil sie in den für das Verfolgungsschicksal des Beigeladenen zentralen Punkten nicht geblieben sind. Der Kern der Aussage ist vielmehr mehrfach und erst auf Vorhalt verändert worden, um so das unterschiedliche Vorbringen in eine plausible Geschehensabfolge einzuordnen. Angesichts dessen kann sich der Beigeladene auch nicht etwa mit seinem damaligen Alter von ■ Jahren entschuldigen, zumal er nach einer ■ jährigen Schulbildung zu diesem Zeitpunkt auch über einen ausreichenden Bildungsstand verfügte (vgl. hierzu nur BVerfG, Beschl. v. 29.1.1991, InfAuslR 1991, 171 ff.). Damit ist es dem Beigeladenen nicht gelungen, die Ungereimtheiten seines Vorbringens und insbesondere die Steigerungen in seiner Aussage nachvollziehbar aufzulösen (vgl. hierzu grundlegend BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, InfAuslR 1986, 79 ff.). Der Beigeladene hat damit sein Vorbringen der Prozesssituation angepasst und gesteigert; es bestehen somit erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seines Vorbringens.

b) Selbst bei der - wegen mangelnder Koordination zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden (vgl. Keller-Kirchhoff, Berichte v. 22.3.1998 an VG Hannover und v. 20.5.1998 an OVG Saarland; Dr. Wingler, Bericht v. 4.8.1997 an VG Stuttgart) zumindest in Colombo eher unwahrscheinlichen (hierzu Keller-Kirchhoff, Bericht v. 8.11.1998 an VG Hannover) - Annahme, die srilankischen Sicherheitskräfte wären von den vermeintlichen Aktivitäten des Beigeladenen informiert, würde dieser heute keiner Strafverfolgung mehr ausgesetzt sein. Zwar fällt die Teilnahme an Kampfhandlungen an sich unter die Strafvorschriften der Terrorismusbekämpfung. Angesichts der Tatsache, dass in vielen von der LTTE kontrollierten bzw. von ihr infiltrierten Gebieten Sri Lankas weite Teile der Bevölkerung mehr oder minder unter Zwang die LTTE unterstützen und dies den Sicherheitsbehörden auch bekannt ist (vgl. AA, Lagebericht v. 19.1.1999), und angesichts der weiteren Tatsache, dass die derzeitige Regierung den Schwerpunkt ihrer Politik nicht auf die Verfolgung zurückliegender, sondern die Verhinderung neuer Straftaten gesetzt hat (vgl. nur UNHCR, Auskunft v. 25.4.1997 an NdsOVG und AA, Auskunft v. 3.2.1998 an VG Stade), hätte der Beigeladene heute keine Strafverfolgung zu befürchten (AA, Auskunft v. 6.4.1998 an VG Stade; v. 16.11.1998 an VG Neustadt a. d. Weinstraße; v. 18.11.1998 an VG Hannover; so im Ergebnis auch Dr. Wingler, Informationsschriften, 30.9.1998, und Bericht v. 6.4.1999 an VG Bayreuth; Keller-Kirch-

hoff geht in einem ähnlichen gelagerten Fall davon aus, dass nicht mehr gefahndet werde, vgl. Bericht v. 4.6.1999 an VG Bayreuth), insbesondere, da seine Aktivitäten zu einer Zeit stattfanden, als die Jaffna-Halbinsel noch von der LTTE beherrscht wurde (AA, Auskunft v. 30.9.1997 an VG Regensburg). So waren etwa bei der Rückeroberung der Jaffna-Halbinsel im Juni 1996 durch srilankisches Militär keine groß angelegten Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Unterstützungshandlungen untergeordneter Bedeutung zu beobachten, obwohl davon ausgegangen werden konnte, dass zeitweilig ein großer Teil der dortigen tamilischen Bevölkerung die LTTE nicht nur gezwungenermaßen unterstützt hatte (AA, Auskunft v. 4.11.1998 an VG Neustadt a. d. Weinstraße; Keller-Kirchhoff spricht dagegen von der Festnahme tausender Personen, Berichte v. 23.7.1998 und v. 24.7.1998 an VG Neustadt a. d. Weinstraße). Auch ehemalige - erwachsene - Kämpfer, die sich in das Privatleben zurückgezogen haben und soweit von ihnen keine Gefahren mehr ausgehen, sind von Strafverfolgung verschont (AA, Auskunft v. 20.5.1998 an VG Gelsenkirchen; v. 2.11.1999 an VG Bayreuth). Schließlich wäre den ohnehin schon überlasteten Strafverfolgungsverhörden Sri Lankas eine lückenlose Verfolgung aller Straftaten nicht möglich, wenn die Strafvorschriften nicht pragmatisch angewandt werden würden (AA, Auskunft v. 14.9.1998 an VG Lüneburg; v. 2.11.1999 an VG Bayreuth). Diese Sichtweise wird auch durch die in diesem Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 13.1.2000 bestätigt, das darauf hinweist, dass hunderte ehemaliger LTTE-Kämpfer von den Sicherheitsbehörden unbehelligt leben können; allenfalls in Einzelfällen komme es zu Einweisungen in Rehabilitationszentren. Bei dem Beigeladenen dürfte nach Ansicht des Auswärtigen Amtes schon wegen seines Auslandsaufenthaltes auch solch eine Rehabilitationsmaßnahme nicht in Betracht kommen.

Auch im Hinblick auf einen vom Beigeladenen angegebenen Kampfeinsatz eines seiner Brüder und seiner Schwester bei der LTTE gilt nichts anderes. Von der Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung wegen des bloßen Verwandtschaftsverhältnisses kann regelmäßig nicht ausgegangen werden. In vom Auswärtigen Amt beobachteten Einzelfällen, in denen Verwandte von Personen, die terroristischer Aktivitäten für die LTTE verdächtigt wurden, festgenommen und in Untersuchungshaft genommen worden sind, erfolgte die Freilassung des Betroffenen, soweit sich ein Verdacht gegen den Betroffene

nen selbst nicht bestätigte. Die Fälle von Festnahmen mit dem unzulässigen Ziel, dass sich die Verwandten stellen, kommen heute kaum mehr vor. Im Übrigen wäre die Gefahr einer möglicherweise intensiveren Überprüfung schon deshalb nicht gegeben, weil nichts dafür spricht, dass die Aktivitäten des Bruders und der Schwester des Beigeladenen den Sicherheitsbehörden bekannt sein dürften (vgl. zu allem AA, Lagebericht v. 19.1.1999).

c) Dass der Beigeladene nach seinen letzten Angaben mit einem gefälschten Reisepass sein Heimatland verlassen hat, ist insoweit ohne Belang. Auch wenn er hiermit gegen Vorschriften der Einreise- und Ausreisegesetze seines Heimatlandes verstoßen haben sollte, ist ein längeres Festhalten deswegen schon deshalb nicht zu befürchten, weil ein solcher Verstoß wohl nicht aufgedeckt werden dürfte. Hierzu könnte es allenfalls dann kommen, wenn der Beigeladene mit seiner Einreise unter Gebrauch eines gefälschten Passes in ein anderes Land gescheitert und von diesem nach Sri Lanka zurückgeschickt worden wäre, er einen Verstoß eingestanden hätte oder etwa die gefälschten Dokumente von den deutschen Behörden den Begleitpapieren zur Abschiebung beigelegt würden. Auch hätte der Beigeladene allenfalls die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von umgerechnet 130,00 DM zu befürchten, da die insoweit verschärften Strafvorschriften nicht rückwirkend angewandt werden (so - ohne Begründung - aber Dr. Wingler, Bericht v. 6.4.1999 an VG Bayreuth und Informationsschriften, 24.5.1999). Selbst wenn es dabei aber zu einer Festnahme des Beigeladenen kommen würde, wären Misshandlungen oder eine sonstige rüde Behandlung nicht zu erwarten; Fälle von Misshandlungen sind auch in diesem Zusammenhang nicht bekannt geworden, zumal davon ausgegangen werden muss, dass ein solches Passdelikt nicht automatisch mit Terrorismusdelikten in Zusammenhang gebracht wird (vgl. zu allem AA, Auskunft v. 16.4.1999 an NdsOVG und v. 1.9.1999 an VG Hannover; siehe auch Keller-Kirchhoff, Bericht v. 14.9.1998 an RA Sommerfeld).

d) Auch wenn der Beigeladene nur mit einem - die ungehinderte Einreise ermöglichenden - emergency certificate einreisen sollte, ist für ihn daher kein längerfristiges Festhalten zu befürchten, da es ihm, gegebenenfalls mit Unterstützung seiner Eltern oder sonstiger Verwandter und unter Vorlage von Urkunden, mit denen sich seine Identität

nachweisen ließe, ohne Weiteres gelingen sollte, die hierin gemachten Angaben zu bestätigen. Diese Urkunden können auch von Deutschland aus besorgt werden (vgl. AA, Auskunft v. 29.10.1999 an VG Greifswald). Zumindest wird nach aller Erfahrung bei derartigen Überprüfungen bei entsprechender Unterstützung und Begleitung durch die deutsche Botschaft oder andere Stellen bzw. Menschenrechtsorganisationen keine Misshandlung des Beigeladenen zu erwarten sein, auch wenn die Feststellung seiner Identität mehr als einen Tag in Anspruch nehmen sollte.

1.2 Eine konkrete Gefährdung folgt auch nicht aus den häufigen Kontrollen, Razzien, Hausdurchsuchungen und sonstigen Identitätsüberprüfungen in Colombo, die oftmals mit zeitweiligen Festnahmen einhergehen. Sie werden insbesondere im Vorfeld von besonderen Anlässen und nach Attentaten zur Verhinderung bzw. Verfolgung terroristischer Aktivitäten der LTTE vornehmlich unter Angehörigen der tamilischen Bevölkerungsgruppe durchgeführt (vgl. hierzu nur AA, Auskunft v. 18.11.1998 an VG Hannover; Keller-Kirchhoff, Bericht v. 6.2.1998 an VG Hannover; amnesty international, Torture in custody, 1.6.1999; Schweizer Flüchtlingshilfe, Berichte v. 13.2.1998 sowie v. 31.5.1999; FR, Bericht v. 27.10.1997; dpa, Bericht v. 13.9.1998). So sind etwa im Vorfeld der 50-Jahr-Feierlichkeiten zur Unabhängigkeit Sri Lankas großräumige Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden (dpa, Bericht v. 4.2.1998). Infolge eines Attentates mit mehreren Toten kam es in Colombo erst kürzlich wieder zu einer Ausgangssperre (dpa, Bericht v. 6.1.2000); etwa 1.000 Menschen wurden festgenommen (FR, Bericht v. 8.1.2000). Da Unterstützer und Mitglieder der LTTE vornehmlich unter der tamilischen Bevölkerungsgruppe vermutet werden, können derartige Maßnahmen gerade in Stadtteilen mit einem hohen tamilischen Bevölkerungsanteil beobachtet werden (vgl. nur AA, Auskunft v. 31.8.1998 an VG Hannover). Hierbei ist zu beachten, dass in Colombo seit 1994 wieder Notstandsrecht gilt (vgl. nur Keller-Kirchhoff, Bericht v. 16.9.1998 an VG Bremen; so auch Bericht des niederländischen Außenministeriums, Rat der Europäischen Union, Bericht v. 11.11.1998).

1.2.1 Die meisten der Festgenommenen werden nach kurzer Zeit jedoch wieder freigelassen. In der Regel kommen 90 % der Festgenommenen innerhalb von 48 Stunden, weitere 9 % innerhalb einer Woche frei (Rat der Europäischen Union, Bericht v.

2.4.1997; AA, Lagebericht vom 19.1.1999; Auskünfte v. 3.2.1998 an VG Hannover sowie v. 10.3.1999 an VG Dresden). Das niederländische Justizministerium spricht davon, dass die Festgenommenen normalerweise nach kurzer Zeit wieder freikommen (Generalsekretariat der Europäischen Union, Bericht v. 8.12.1998); das niederländische Außenministerium bestätigt die Zahlen (Rat der Europäischen Union, Bericht v. 11.11.1998). Die Schweizer Flüchtlingshilfe (Bericht v. 13.2.1998) spricht in diesem Zusammenhang von einer Mehrheit der Verhafteten, amnesty international (aaO) von einer großen Mehrheit (bis zu 80 %; ähnlich UNHCR, Bericht v. März 1997). Um mehrfache Verhaftungen zu vermeiden, ist in von der Präsidentin Sri Lankas herausgegebenen Richtlinien verfügt worden, dass den festgenommenen Personen von der Polizei eine „Festnahmebescheinigung“ ausgestellt werden solle; diese Anweisung scheint aber nur lückenhaft angewandt zu werden (zu allem Schweizer Flüchtlingshilfe, Bericht v. 13.2.1998). Soweit diese Zahlen bezweifelt werden und dies mit der Erwartung der Sicherheitsbehörden auf Zahlung von Bestechungsgeld bzw. mit einer schleppenden Überprüfung des Festgenommenen erklärt wird (vgl. Keller-Kirchhoff, Bericht v. 3.2.1998 an VG Hannover), fehlt es schon an greifbaren anderen Zahlen. Die vom Auswärtigen Amt genannten Zahlen werden im Wesentlichen auch von den von einer dänischen Delegation zwischen dem 16.11. und 5.12.1998 befragten Organisationen bestätigt; zudem wurde von diesen fast übereinstimmend ein Nachlassen von Verhaftungen konstatiert (vgl. Rat der Europäischen Union, Bericht v. 9.2.1999). Diese Beobachtungen gehen mit der Ankündigung des srilankischen Justizministers einher, Massenverhaftungen grundsätzlich zu verbieten, wenngleich sie im Einzelfalle weiterhin zulässig bleiben sollen (vgl. dpa, Bericht v. 23.4.1998 sowie AA, Auskunft v. 31.8.1998 an VG Hannover). Insofern ist auch auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtes zu verweisen, wonach Verhaftungen nur bei einem begründeten Verdacht vorgenommen werden dürfen, wenngleich diese Entscheidung nach Ansicht der Organisation Law and Society Trust nicht beachtet werden würde (Rat der Europäischen Union aaO).

In diesem Zusammenhang sind zwar Beeinträchtigungen und Belästigungen möglich, in der Regel wird aber von fairer Behandlung berichtet; Foltermaßnahmen sind nicht bekannt geworden, zumindest, wenn der Betroffene nicht mit der LTTE in Verbindung gebracht wird (AA, Auskunft v. 29.4.1998 an VG Hannover; v. 31.8.1998 an VG Mün-

chen; v. 10.3.1998 an VG Dresden; so überwiegend auch die Auskünfte der von der dänischen Delegation befragten Organisationen, vgl. Rat der Europäischen Union aaO sowie Bericht v. 2.4.1997; amnesty international aaO spricht von wenigen Berichten über Folter; Keller-Kirchhoff kann Folter nicht ausschließen, Bericht v. 10.3.1999 an VG Dresden und Südasiensbüro, Bericht v. 15.3.1999). Mehrere Minister haben sich anhand einer sorgfältigen Studie mit der Situation unschuldig verhafteter tamilischer Zivilisten beschäftigt (AA, Auskunft v. 13.8.1998 an VG München). Im Juli 1998 wurde eine Beschwerdekommision aus fünf Ministern und mehreren Parlamentariern gebildet, die dafür sorgen soll, dass diese Maßnahmen die Bevölkerung nicht mehr als unerlässlich behelligen (Anti Harassment Committee - AHC -; hierzu Südasiensbüro, Bericht v. Juli 1998). Die Telefonnummer der - immer erreichbaren - Beschwerdekommision ist mehrfach veröffentlicht worden. Etwaige Verfehlungen von Sicherheitsbeamten wurden zudem in der Presse aufgegriffen und insbesondere von tamilischen Parlamentariern angeprangert (vgl. AA, Auskunft v. 31.8.1998 an VG München; auch Keller-Kirchhoff, Bericht v. 25.7.1998 an VG Freiburg). Das weitgehende Fehlen von Folter wird auch von der Schweizer Flüchtlingshilfe im Wesentlichen bestätigt (Bericht v. 13.2.1998).

1.2.2 Die Gefahr der Festnahme bei einer Kontrolle kann durch das Vorweisen ausreichender Identifikationsdokumente vermindert werden (vgl. UNHCR, Auskunft v. 12.2.1998 an Hessischen VGH, der sogar ein „emergency certificate“ als ausreichend erachtet, solange es nicht den Eintrag enthält, dass es nur bis zur Ankunft in Sri Lanka gültig ist, UNHCR, Stellungnahme v. Juli 1998; dagegen insbesondere Dr. Winkler, Informationsschriften, 24.5.1999). Verfügt der Rückkehrer bei seiner Einreise nicht über entsprechende Ausweispapiere, so kann er sich zur Beschaffung ausreichender Identifikationsdokumente, insbesondere eines Personalausweises, der Hilfe des unter der Aufsicht des Justizministeriums stehenden „Front Office“, das am 2.12.1997 seine Arbeit aufgenommen hat, bedienen. Dieses Amt ist insbesondere bei der Ausstellung von Personalausweisen behilflich; in ihm sind mehrere Nebenstellen beteiligter Behörden gebündelt, die dem Betroffenen den Gang zu Polizeistationen ersparen. Das hier beschäftigte Personal spricht tamil. Mit seiner Einrichtung hat sich die Zeit bis zur Erstellung eines neuen Personalausweises auf ca. zwei Wochen reduziert. Zu Schwierigkeiten hierbei ist es bisher noch nicht gekommen (vgl. zur Vorgehensweise insbesondere Rat der

Europäischen Union aaO; AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Die Verpflichtung, ein Leumundszeugnis des sogenannten Dorfvorstehers, des Grama Niladhari, beizubringen, wird wohl nur in wenigen Fällen ausgesprochen (so die Organisation UNFORM, Rat der Europäischen Union aaO; zu weitgehend wohl insoweit Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht v. 13.2.1998).

Ob sich darüber hinaus der Rückkehrer selbst nach den Vorschriften der Emergency Regulations bei der Polizei registrieren lassen bzw. anmelden muss, ist in Sri Lanka rechtlich umstritten; da ein Abdruck der Registrierung bisweilen bei Kontrollen verlangt wird, scheint es aber vielfach üblich zu sein, sich anzumelden (Keller-Kirchhoff, Sachverständigenaussage v. 22.9.1997 vor und Bericht v. 12.3.1999 an OVG NW hält Registrierung für notwendig). Hierfür reicht im Regelfalle der Personalausweis aus. Eine Verlängerung der grundsätzlich befristeten Registrierung scheint zumindest bei einem sachlichen Grund für einen weiteren Verbleib in Colombo ohne weiteres möglich. Zu Anweisungen der Polizei, Colombo im Falle des Ablaufs einer Registrierung zu verlassen, ist es im Übrigen nach übereinstimmenden Aussagen aller von der dänischen Delegation befragten Organisationen bisher nicht gekommen (vgl. zu allem Rat der Europäischen Union aaO; so auch AA, Auskünfte v. 8.12.1997 an VG Münster, v. 30.1.1998 an HessVGH und v. 6.5.1998 an VG Sigmaringen; UNHCR, Auskunft v. 2.12.1998 an HessVGH; insoweit undifferenziert Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht v. 13.2.1998; Keller-Kirchhoff, Bericht v. 10.3.1999 an VG Dresden, ohne allerdings konkrete Fälle aufzuzeigen; in dem Bericht v. 1.9.1997 an VG Münster weist er auf eine „informelle“ Praxis hin); im Übrigen wäre eine derartige Anweisung bei Rückkehrern kaum sinnvoll, da diese nicht mehr über einen inländischen Wohnsitz verfügen (vgl. hierzu AA, Auskunft v. 2.10.1997 an HessVGH).

1.2.3 Auch hiernach ist eine konkrete Gefährdung des Beigeladenen nicht erkennbar. Der Beigeladene ist allerdings für den Fall, dass er nicht mehr über seinen Personalausweis verfügt, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Kontrollen gut beraten, sich nach seiner Rückkehr schnellstmöglich entsprechende Identifikationspapiere bei dem hiermit betrauten „Front Office“ zu besorgen. Wegen der rechtlichen Unsicherheiten ist ihm zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten auch die Anmeldung bei der Polizei zu

empfehlen. Der für eine möglicherweise notwendig werdende Verlängerung seiner Anmeldung erforderliche Grund dürfte vom Beigeladenen auch vorgewiesen werden können. Ausreichend hierfür wäre jedenfalls seine Beschäftigung in Colombo (vgl. Rat der Europäischen Union aaO; Keller-Kirchhoff, Berichte v. 1.9.1997 an VG Münster, v. 2.9.1997 an HessVGH und v. 8.12.1998 an OVG Hamburg: die Arbeitgeber stellen vermehrt „Work-ID“ zum Nachweis der Arbeitsstelle aus; Südasiensbüro, Bericht v. 15.3.1999). Arbeit zu finden, sollte dem Beigeladenen schon wegen seiner in Deutschland erworbenen schulischen und sprachlichen Kenntnisse nicht schwer fallen. Tamilen, die lange im Ausland gelebt haben und sich dabei Sprach- und Fachkenntnisse angeeignet haben, ist die Aufnahme einer Beschäftigung mitunter leichter möglich als der sonstigen tamilischen Bevölkerung (vgl. hierzu nur AA, Auskunft v. 6.5.1998 an VG Sigmaringen). Dabei dürfte insbesondere eine Tätigkeit im vom Tourismus geprägten Gastronomie- und Hotelbereich in Betracht zu ziehen sein (so im Ergebnis AA, Auskunft v. 27.5.1999 an OVG Hamburg). Dass gerade Tamilen besondere Schwierigkeiten haben sollten, einen Arbeitsplatz zu finden, weil Arbeitgeber wegen möglicher Schwierigkeiten mit den Sicherheitsbehörden ihre Beschäftigung ablehnten (so nur Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht v. 13.2.1998; Südasiensbüro, Bericht v. 15.3.1999), ist angesichts der Tatsache, dass sogar im sensiblen Bewachungsgewerbe zwischen 15 % bis 20 % Tamilen arbeiten und der Bevölkerungsanteil wirtschaftlich erfolgreicher Tamilen in Colombo weit überproportional wächst (vgl. AA, Auskunft v. 27.5.1999 an OVG Hamburg), wenig wahrscheinlich; zumindest dürfte dies für gut ausgebildete Tamilen, wie es der Kläger mit seinem in Deutschland erworbenen Hauptschulabschluss und seinen Deutsch- und Englischkenntnissen zumindest nach den Verhältnissen seines Heimatlandes ist, nicht ohne weiteres gelten, zumal auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (nur) auf besondere Schwierigkeiten bei Tamilen hinweist, die keiner Fremdsprache mächtig sind (Bericht v. 13.2.1998; ähnlich bereits UNHCR, Auskunft v. 23.7.1996 an HessVGH, der auch das Sprachproblem hervorhebt). Die nach alledem allein theoretisch denkbare Anwendung von Folter reicht aber für eine konkrete Gefährdung nicht aus (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 23.2.1988, EZAR 630 Nr. 25; Urt. v. 5.11.1991, NVwZ 1992, 582 ff.)

1.3 Selbst im Falle - einmal unterstellter - konkreter Gefahr von Folter wäre kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 AuslG zu gewähren, denn die Folter wäre als Exzess einzelner Sicherheitsbeamter nicht dem Heimatstaat des Beigeladenen zurechenbar (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 [335 f.]; Beschl. v. 17.1.1991, InfAuslR 1992, 133 ff.; Beschl. v. 20.5.1992, InfAuslR 1992, 283 ff.; Beschl. v. 7.7.1993 - 2 BvR 400/93 -); § 53 Abs. 1 AuslG macht aber die Gewährung von Abschiebungsschutz davon abhängig, ob die hierin erfassten Gefahren von staatlicher Seite aus drohen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, DVBl. 1996, 612 ff.; Urt. v. 2.9.1997, DVBl. 1998, 271 ff.).

Die Regierung Sri Lankas billigt und duldet möglicherweise während der Haft vereinzelt auftretende Folter nicht; sie hat eine Vielzahl von Schritten unternommen, ihre Anwendung zu unterbinden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

1.3.1 Abgesehen von den bereits unter Ziff. 1.2.1 angeführten Maßnahmen hat die seit 1994 amtierende Regierung eindeutige Weisungen gegeben, auf die Ausübung der schon bisher nach Art. 11 der Verfassung Sri Lankas unzulässigen, aber unabhängig von der Abstammung des Betroffenen und der Art des Vergehens allgemein angewandten Folter bei Verhören zu verzichten. Die Anwendung von Folter ist neben den allgemeinen Strafvorschriften auch nach den Strafvorschriften, die am 25.11.1994 zur Umsetzung der UN-Anti-Folter-Konvention in nationales Recht erlassen worden sind, strafbar. Nach der Ratifizierung des fakultativen Zusatzprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist es nunmehr auch Einzelpersonen möglich, sich mit Menschenrechtsbeschwerden direkt an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu wenden (vgl. auch UNHCR, Bericht v. März 1997). Daneben können sich Folteropfer mit dem Hinweis auf die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte bzw. in einem „Habeas-Corpus-Verfahren“ an den Obersten Gerichtshof Sri Lankas wenden; dieser hat in einer Anzahl von Fällen Entschädigungsleistungen zugesprochen. Die verantwortlichen Beamten müssen nach mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Sri Lankas nunmehr die zu erstattenden Entschädigungen selbst aufbringen und unterliegen auch disziplinarischen Maßnahmen (vgl. hierzu amnesty international aaO; ähnlich Dr. Wingler, Bericht v. 6.4.1999 an VG Bayreuth).

Am 1.7.1997 hat die National Human Rights Commission (NHRC) ihre Arbeit auf der Grundlage eines Gesetzes aufgenommen; sie hat die bis dahin bestehende Human Rights Task Force (HRTF) abgelöst. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Untersuchungen von Grundrechtsverletzungen auf entsprechende Beschwerden hin und die Beobachtung der Verwaltungspraktiken der Sicherheitsbehörden; darüber hinaus berät die Kommission die Regierung in diesen Fragen. Auch sind ihr alle Verhaftungen nach Notstandsrecht oder nach den Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung binnen 48 Stunden zu melden. Die bei der AHC (vgl. Ziff. 1.2.1) eingehenden Beschwerden betreffen typischerweise mehrfache Festnahmen, die Weigerung, eine „Festnahmebescheinigung“ auszustellen, Handgreiflichkeiten und in seltenen Fällen auch Schläge etwa mit dem Stock (AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Im November 1998 soll nur noch etwa ein Dutzend Beschwerden an diese Kommission gerichtet worden sein, während bis dahin ab Juli 1998 44 von 154 Beschwerden die Anwendung von Folter betrafen (amnesty international aaO).

Auch ist es neben den Mitarbeitern des NHRC Mitgliedern des IKRK möglich, Festgenommene zu besuchen und auch zu registrieren (amnesty international aaO). Gerade im Hinblick auf mögliche Menschenrechtsverletzungen sensible Einrichtungen wurden von diesen regelmäßig aufgesucht, um mit Betroffenen Gespräche zu führen. Die Besuche von Mitarbeitern des NHRC erfolgen in der Regel nicht angemeldet (AA, Auskunft v. 6.4.1999 an VG Koblenz sowie Lagebericht v. 19.1.1999; hierzu auch Europäische Union, Bericht v. 9.2.1999). Darüber hinaus ist auch eine Anweisung der Präsidentin bekannt, den Verwandten von Festgenommenen eine Bestätigung über die Verhaftung des Betroffenen auszustellen; diese Anweisung soll nach Angaben der von der dänischen Delegation befragten Organisationen auch überwiegend beachtet werden (vgl. Rat der Europäischen Union aaO sowie amnesty international aaO). Diese Verpflichtung fand sich in den Emergency Regulations seit Ende 1994 (vgl. Keller-Kirchhoff, Bericht v. 15.2.1997 an VG Karlsruhe). Auch das IKRK stellt gegebenenfalls derartige Bescheinigungen an Betroffene und deren Angehörige aus (vgl. AA, Auskunft v. 29.12.1997 an VG Hannover). Der Zugang zu Rechtsanwälten ist in der Regel ausreichend gewährleistet. Mit einer Ergänzung der Regelungen zum Notstandsrecht am 14.9.1995 sind zu-

sätzliche - strafbewehrte - Unterrichtungspflichten festgelegt worden (vgl. bereits AA, Lagebericht v. 10.10.1995). Ferner ist der Festgenommene in regelmäßigen Abständen nach dem Notstandsrecht bzw. den Strafvorschriften der Terrorismusbekämpfung dem Haftrichter vorzuführen; seine Haftzeit kann ohne richterliche Entscheidung nicht verlängert werden (vgl. im Einzelnen nur AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Die Aussagen der Festgenommenen werden in der Sprache ihrer Wahl aufgenommen; zusätzlich sind besondere Maßnahmen zum Schutze von Frauen und Kindern angeordnet (Keller-Kirchhoff, Bericht v. 28.11.1997 an VG Stuttgart). Der srilankische Justizminister hat dem Einsatz von mehr tamil sprechenden Polizisten zugestimmt, da Festnahmen auch auf Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen sind (AA, Auskunft v. 21.8.1997 an VG Regensburg). Schließlich hat der Generalstaatsanwalt bei den Polizeibehörden „Menschenrechtsoffiziere“ eingesetzt; ein ähnliches System soll bei der Armee installiert werden (amnesty international aaO). Menschenrechtsfragen sind in den Ausbildungskatalog für die Rekruten- und Offiziersausbildung aufgenommen worden (AA, Auskunft v. 21.8.1997 an VG Regensburg).

1.3.2 Allerdings stellen viele Gutachter eine - bisweilen für regelmäßig erachtete - Missachtung der Vorschriften zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsbehörden fest. Beklagt wird auch die Tatsache weitgehender Straflosigkeit mit dem Hinweis darauf, dass mehrere wegen der Folterung und Tötung verdächtige Sicherheitsbeamte gegen Kautions wieder freigelassen und auf andere Posten versetzt worden sind (vgl. nur Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht v. 13.2.1998, Rat der Europäischen Union aaO; Dr. Winkler, Bericht v. Januar 1997 und Informationsschriften, 30.9.1998; Keller-Kirchhoff, Berichte v. 23.2.1997 an VG Chemnitz und v. 17.11.1998 an VG Hannover). Der UN-Sonderberichterstatter geht angesichts der von ihm bei einer Informationsreise nach Sri Lanka vom 24.8. bis 5.9.1997 beobachteten Geschehnisse davon aus, dass nicht mehr von isolierten oder vereinzelt Fällen von Verstößen untergeordneter Sicherheitsbeamter gesprochen werden könne, sondern dass die Regierung Sri Lankas vielmehr für die Verstöße verantwortlich zu machen sei; insbesondere beklagt der UN-Sonderberichterstatter eine „Lähmung“ der Richterschaft und das hierdurch erzeugte Klima der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen (Vereinte Nationen, Bericht v. 12.3.1998; UNHCR, Stellungnahme v. Juli 1998 mit

Hinweis auf Berichte u.a. einer UN-Arbeitsgruppe; Dr. Wingler, Argumentationshilfen, 22.2.1997). Amnesty international weist darauf hin, dass Sri Lanka im Mai 1998 das erste Mal vor dem Ausschuss gegen Folter, der die Beobachtung der UN-Anti-Folterkonvention beaufsichtigt, erschienen ist. Die Delegation Sri Lankas habe eingestanden, dass Folter ein Problem in Sri Lanka sei und jede Anstrengung unternommen werde, die Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Der Oberste Gerichtshof Sri Lankas, der in Fällen von Folter Entschädigungen ausgesprochen hat, habe mehrfach seine Enttäuschung über die mangelnde Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zum Ausdruck gebracht. Er habe sich zudem mehrfach über die - faktische - Verfolgungsfreiheit bei Folter geäußert und festgestellt, dass unter diesen Umständen von einem Abnehmen von Folter nicht auszugehen sei. Die von drei mit der Aufklärung der Fälle von „Verschwindenlassen“ betrauten Kommissionen erstellten Berichte seien bislang nicht veröffentlicht; Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Arbeit dieser Kommissionen seien bisher nicht getroffen worden (UNHCR aaO).

Nach Ansicht von amnesty international ist für die Fortdauer von Folter u.a. die langdauernde Inhaftierung nach Notstandsrecht bzw. den Strafvorschriften der Terrorismusbekämpfung ohne richterlichen Schutz mitursächlich; darüber hinaus wäre hierfür auch ursächlich, dass Geständnisse der Festgenommenen gegenüber Offizieren ab einem bestimmten Dienstgrad vor Gericht als Beweis zugelassen wären. Der Gegenbeweis, die Aussage sei unter Folter erpresst worden, obliege dann dem Angeklagten. Darüber hinaus weist amnesty international auf Bestechlichkeit, Vetternwirtschaft und insbesondere auf die Tatsache für das Fortdauern von Folter hin, dass Ermittlungen gegen den Festgenommenen von den Beamten geführt würden, denen seine Bewachung obliege; es seien daher unabhängige und mit ausreichenden Befugnissen ausgestattete Strafverfolgungsbehörden einzurichten. Zudem gäbe es illegale, von mit der Regierung Sri Lankas zusammenarbeitenden Tamilenorganisationen betriebene Haftzentren; dies werde trotz internationaler Proteste von der Regierung Sri Lankas nicht unterbunden (vgl. amnesty international, Bericht v. 1.3.1999 an VG Hannover). Nach Auffassung von amnesty international ist auch die Effektivität der HRNC zu erhöhen. Die an sich effektive Arbeit des AHC werde auch durch Zuständigkeitsüberschreitungen mit dem HRNC behindert (zu allem amnesty international aaO).

1.3.3 Trotz des hiernach zu beobachtenden Fortdauerns von Menschenrechtsverletzungen und der mehrfach beklagten nicht zufriedenstellenden Verfolgung solcher Straftaten zeitigen die von der Regierung Sri Lankas ergriffenen Maßnahmen bisher Erfolge. Amnesty international wie auch der UNHCR (jeweils aaO und Auskunft v. 25.4.1997 an NdsOVG; dagegen insb. Pressespiegel des Südasienbüros v. 2.7.1997) gehen davon aus, dass die Regierung in Sri Lanka erste Schritte zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen eingeleitet hat, die aber in dem seit vielen Jahren herrschenden Klima gegenseitiger Gewalt nicht durchwegs griffen (positiver noch UNHCR, Auskunft v. 13.1.1997 an VG Chemnitz unter Hinweis auf Bericht v. 23.7.1996). Immerhin hat auch das Auswärtige Amt festgestellt, dass Gewalt bei Verhören unabhängig von Abstammung und Deliktort lange zur allgemein verbreiteten Praxis gehörte; erst die seit 1994 amtierende Regierung habe eindeutige Weisung gegeben, auf Gewalt zu verzichten. Obwohl die Sicherheitskräfte im Vergleich zu früher zurückhaltender agierten, kämen weiterhin Verstöße vor, insbesondere weil die Beamten der Sicherheitsbehörden mangels Ausbildung in modernen Verhörmethoden mitunter keinen anderen Weg kennen würden, zu Geständnissen zu kommen (AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Auch Keller-Kirchhoff geht davon aus, dass in Sri Lanka grundsätzlich rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen, de facto aber Verstöße möglich sind (vgl. Bericht v. 17.11.1998 an VG Hannover). Diese Situation ist der Regierung Sri Lankas bewusst; dies zeigen nicht nur der Auftritt der srilankischen Delegation vor dem Ausschuss gegen Folter, sondern auch die Äußerungen des Generalstaatsanwaltes und anderer staatlichen Stellen gegenüber dem UN-Sonderberichterstatter. Bei den vom UN-Sonderberichterstatter aufgezeigten Fällen ist zu beachten, dass dieser die Entwicklung der letzten 15 Jahre aufgezeigt hat. Insbesondere zeigt die rege Rechtsprechungstätigkeit des Obersten Gerichtshofes Sri Lankas auf diesem Gebiet auf, dass von einer „Lähmung“ der - unabhängigen (vgl. zuletzt AA, Lagebericht v. 19.1.1999) - Richterschaft Sri Lankas nicht gesprochen werden kann (Dr. Winger hält die srilankische Justiz sogar für „erstaunlich selbständig und ehrenhaft“, Bericht v. 7.8.1997 an VG Stuttgart). Die srilankische Delegation wies den Ausschuss gegen Folter im Übrigen auch darauf hin, dass seit Anfang 1999 sieben Anklagen wegen Folter beim Obersten Gericht gegen Polizeioffiziere erhoben worden sind. In mehreren Fällen haben Gerichtsmediziner auf Veranlassung von Rechtsanwälten Verletzungen in

Folge von Folterung festgestellt; dabei wurde in einem Fall auch die Verantwortlichkeit eines stellvertretenden Ministers festgestellt. Zwischen 1996 und 1998 wurden mindestens 46 Angeklagte mangels Beweises freigesprochen, weil ihre Geständnisse erwiebsamermaßen erpresst worden waren. Allerdings scheint der Nachweis der Verantwortlichkeit von Sicherheitsbeamten für erlittene Folter angesichts der auch für diese geltenden Unschuldsvermutung nicht immer einfach zu führen zu sein. Hierbei dürfte in manchen Fällen aber auch das mangelnde Interesse lokaler Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung sein, gegen eigene Beamte zu ermitteln (vgl. hierzu amnesty international aaO; vgl. auch AA, Auskünfte v. 30.5.1997 an VG Gelsenkirchen und v. 6.4.1998 an VG Hannover). Daneben berichtet amnesty international auch von mehreren Fällen, in denen die Verfahren wegen mutmaßlicher Vergewaltigung eingestellt worden waren, nachdem die Opfer gegen Bezahlung von größeren Geldsummen durch die beschuldigten Armeegehörigen ihre Anzeigen zurückgenommen hatten (amnesty international aaO). Auch sind die beobachteten Menschenrechtsverletzungen oftmals auf Vergeltungsaktionen srilankischer Armeegehöriger zurückzuführen und daher in den Bürgerkriegsgebieten häufiger anzutreffen (vgl. UNHCR aaO).

Angesichts der Vielzahl hierfür ursächlicher Gründe kann von einem mangelnden Willen der Regierung Sri Lankas, des Problems Herr zu werden, nicht gesprochen werden, zumal auch in mehreren Fällen gegen verantwortliche Sicherheitsbeamte langdauernde Haftstrafen bzw. auch Todesurteile verhängt worden sind (vgl. nur den Fall der Schülerin Kumaraswamy, hierzu Südasiensbüro, Bericht v. Juli 1998, den amnesty international hiernach als „Meilenstein“ bezeichnete). Der als regierungskritisch angesehene Bischof von Jaffna hat in einem Interview vom 16.4.1997 demgemäß auch bestätigt, dass sich die Situation in Sachen Menschenrechte zum Besseren gewendet habe (AA, Auskunft v. 6.4.1998 an VG Hannover; ähnliche Beobachtungen auch von Keller-Kirchhoff, Bericht v. 11.9.1998 an VG Hannover und bei NZZ, Bericht v. 23.10.1997 sowie FR, Bericht v. 17.12.1997). Zu einer insgesamt positiven Einschätzung gelangt auch das niederländische Außenministerium (vgl. Rat der Europäischen Union, Bericht v. 2.4.1997). In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass derartige Menschenrechtsverstöße in der Regel in der Öffentlichkeit breit diskutiert werden; zusammen mit den Aktivitäten zahlreicher - auch lokaler - Menschenrechtsorganisationen und dem politischen

Engagement tamilischer Politiker ist die Öffentlichkeit über solche Vorfälle in der Regel gut unterrichtet und in diesen Fragen auch sensibilisiert (vgl. hierzu nur Keller-Kirchhoff, Bericht v. 24.2.1999 an VG Chemnitz; Dr. Wingler, Bericht v. 1.4.1997). Wegen der Anwesenheit von Menschenrechtsgruppen scheinen Fälle von Folter in Colombo kaum noch aufzutreten (so niederländisches Außenministerium mit Verweis auf Auskünfte lokaler Menschenrechtsgruppen, Rat der Europäischen Union, Bericht v. 11.11.1998).

Im Vergleich zu den gegenwärtig ca. 2.000 nach den Sondergesetzen zur Terrorismusbekämpfung inhaftierten Personen (AA, Lagebericht vom 19.1.1999; Dr. Wingler spricht von zwischen 1.000 bis 1.500 Verhafteten, Informationsschriften, 24.5.1999) und zu den bei Razzien und Massenverhaftungen zum Teil längerfristig Festgenommenen von jährlich mehreren Tausenden (amnesty international, Torture in custody, 1.6.1999) können die in mehreren Erkenntnisquellen niedergelegten Fälle von Folter auch noch als vereinzelt angesehen werden. Die verfügbaren Zahlen lassen eine systematische oder regelmäßige Anwendung von Folter insbesondere auch mit Billigung höherer Beamter nicht mehr erkennen. Das Auswärtige Amt weist - wie in Ziffer 1.3.1 bereits ausgeführt - darauf hin, dass im November 1998 nur noch ca. 140 Beschwerden bei dem AHC eingegangen sind, die auch nur teilweise die Anwendung von Folter betrafen (AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Amnesty international schildert ausdrücklich nur sieben Fälle von Folter seit 1997 und gibt an, dass eine „Handvoll von Fällen“ bei den Gerichten (wegen Entschädigung von Folteropfern) anhängig sei. Darüber hinaus soll es in illegalen Haftlagern zu mehreren Fällen von Folter gekommen sein, davon im April 1997 in Colombo in drei Fällen. Hierzu kommen die oben bereits erwähnten 46 Personen, deren Geständnisse seit 1996 unter Folter erpreßt worden sind, sowie weitere fünf Fälle von Folter seit 1997 (amnesty international aaO). Auch die vom Gutachter Keller-Kirchhoff (zuletzt Bericht vom 12.3.1999 an OVG NW) angeführten Fälle von Verhaftungen weisen nur in zwei Fällen die Anwendung von Folter aus, davon in einem Fall „psychische Folter“. Dr. Wingler gibt keine Zahlen an und geht nur auf zwei konkrete Fälle von Folter ein, darunter den in mehreren Erkenntnisquellen aufgeführten Fall des Rückkehrers Kamalathansan (Informationsschriften, 30.9.1998). Eine substantielle Anzahl von Folter ist auch unter Zugrundelegung einer etwa höheren Dunkelziffer daher

nicht festzustellen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Gewalt lange zur allgemein verbreiteten Verhörpraxis gehörte. Die Täter konnten sich bis zu dem Regierungswechsel im Jahre 1994 dabei der zumindest stillschweigenden Billigung der Regierung sicher sein (AA, Lagebericht v. 19.1.1999). Angesichts dieser Umstände und bei der beobachteten Tendenz der Abnahme von Folterfällen kann auch bei den in den Erkenntnismitteln ausgewiesenen Fällen von Folter nicht von einem Misslingen der Bemühungen der srilankischen Regierung, die Anwendung von Gewalt zu unterbinden, gesprochen werden, zumal der Bewusstseinswandel bei den srilankischen Sicherheitsbehörden einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte, der durch weiter abnehmende Anwendung von Folter geprägt wird.

Das Gericht geht daher unter Würdigung aller Umstände zwar von einer noch nicht zufriedenstellenden, sich aber doch zum Positiven entwickelnden Situation aus. Die Regierung Sri Lankas lässt angesichts der vielfältigen Probleme, die der Bürgerkrieg im Lande aufwirft, weiterhin ausreichende Bemühungen erkennen, seinen internationalen Verpflichtungen gemäß die Durchsetzung der von ihr erlassenen Vorschriften zur Verhinderung und Ahndung von Folter zu gewährleisten. Selbst wenn der Regierung Sri Lankas derzeit eine Verhinderung und lückenlose Ahndung aller in ihrem Machtbereich auftretenden Vorfälle - aus vielfältigen Gründen - noch nicht vollständig gelungen ist, sind die zu beobachtenden Menschenrechtsverletzungen und Folterungen doch nur als Exzesshandlungen einzelner Amtsträger einzuordnen (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991, BVerfGE 83, 216 [235 f.]; BVerwG, Urt. v. 22.4.1986, BVerwGE 74, 160 ff.; Urt. v. 19.5.1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 69; wie hier auch OVG Berlin, Urt. v. 28.10.1999 - OVG 3 B 20.95 -; so i. Erg. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 8.7.1998 - 11 A 10473/98.OVG -; OVG NW, Urt. v. 5.2.1999 - 21 A 4118/96.A - und v. 26.5.1998 - 21 A 571/96.A -; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 20.3.1998 - A 16 S 60/70 -).

2. Von der Regierung Sri Lankas ausgehende Gefahren i.S.v. § 53 Abs. 4 AuslG sind bei der Rückkehr des Beigeladenen nach Sri Lanka gleichfalls nicht erkennbar. Soweit sich der Beigeladene, wie dargelegt, Kontrollen unterziehen muss, die möglicherweise mit einer zeitweiligen Festnahme zur Identitätsüberprüfung einhergehen können, erfüllen diese Unannehmlichkeiten wegen ihrer vergleichsweise geringen Intensität und ihrer

Zielgerichtetheit nicht die Voraussetzungen einer unmenschlichen Behandlung; darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wie die Inhaftierung ohne entsprechenden Haftbefehl oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften, Erpressung von Lösegeld, das Vorhalten eines Rechtsbeistandes oder das Verbringen in ein inoffizielles Gefangenenlager bis hin zum „Verschwindenlassen“ drohen dem Beigeladenen nicht konkret, da er mangels individualisierten Verdachtes der Unterstützung bzw. der Mitwirkung in der LTTE keiner erhöhten Gefährdung unterliegt, längerfristig inhaftiert zu werden. Im Übrigen wären auch derartige Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen aus den genannten Gründen (vgl. Ziff. 1.3) als Exzess einzelner Amtsträger der Regierung Sri Lankas nicht zurechenbar.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG sind im vorliegenden Falle - anders als es das Verwaltungsgericht meinte, das beim Beigeladenen Abschiebungshindernisse nach Satz 1 dieser Vorschrift festgestellt hat - nicht zu prüfen, denn sie sind nicht streitgegenständlich. Da in Ziff. 3 2. Halbsatz des vom Kläger angegriffenen Bescheids des Bundesamtes ausdrücklich das Vorliegen anderer Abschiebungshindernisse als der nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG verneint worden ist, richtete sich der Klageantrag des Klägers ersichtlich nur gegen die in Ziff. 3 1. Halbsatz des Bescheides festgestellten Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG. An den hierdurch festgelegten Umfang des Klagebegehrens ist das Gericht gemäß § 88 VwGO als Folge des Verfügungsrechts des Klägers über den Streitgegenstand gebunden; da sich der Beigeladene gegen die ihn insoweit belastenden Wirkungen des Bescheids nicht gewandt hat, ist dem Gericht demnach die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verwehrt.

Dem Beigeladenen drohen demnach bei seiner Einreise nach Sri Lanka und bei seinem - ihm durchaus möglichen (vgl. Ziff. 1.2.2) - Verbleib in Colombo keine Gefahren, die Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG auslösen. Daher kommt es auf mögliche Gefährdungen des Beigeladenen bei der Rückkehr zu seinen Eltern nicht mehr an; eine landesweite Gefährdung ist nicht festzustellen gewesen (zu dieser Voraussetzung vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, BVerwGE 104, 265, 269 und 277).

Nach alledem hat die Berufung des Klägers in dem beantragten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, Abs. 3, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision wird nicht zugelassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Ullrich

v. Welck

Schroeder